



Datenschutzordnung

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beim Umgang
mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen	2
1.1 Rechtsgrundlage	2
1.2 Begriffsbestimmungen.....	2
1.3 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.	2
1.3.1 Rechtsvorschriften	2
1.3.2 Einwilligung.....	3
2. Rechte der betroffenen Person	3
3. Maßnahmen des Vereins.....	4
3.1 Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen	4
3.2 Beschreibung der Datenverarbeitung personenbezogener Daten.....	4
3.3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis	4
3.4 Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen	4
4. Informationspflichten	4
5. Das Auskunftsrecht des Betroffenen.....	5
6. Sicherheit der Datenverarbeitung	5
7. Mitgliederlisten	6
8. Minderjährige im Datenschutzrecht.....	6
9. Datennutzung im Verein.....	6



1 Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen

1.1 Rechtsgrundlage

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-VGO) werden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in die DS-GVO verlagert.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Verarbeitung

Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

Verantwortlicher

Das ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Dritter

Das ist jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Der Vorstand, die Übungsleiter oder die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder.

1.3 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage. Diese kann auf einer Rechtsvorschrift basieren oder einer Einwilligung. Letztere ist jedoch jederzeit widerrufbar.

1.3.1 Rechtsvorschriften

Die DS-GVO nennt diverse Tatbestände, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss.

- Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO)
- Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO).

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen bereits alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Sportvereinen zum Beispiel gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Auf der Zuwendungsbestätigung sind nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben.



Soll die Datenerhebung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erfolgen, dann ist eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person vorzunehmen. Überwiegen die Interessen des Vereins, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.

Beispiel: Sportvereine haben ein Interesse daran, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltungen zu berichten. In der Regel wird das Interesse des Sportvereins an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer/innen überwiegen. Der Sportverein darf die Ergebnisliste veröffentlichen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Betroffene in diesem Fall der Veröffentlichung widersprechen kann. Dann ist eine weitere Veröffentlichung nur zulässig, wenn der Verein zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann.

1.3.2 Einwilligung

Sofern keine der vorgenannten Rechtsvorschriften anwendbar ist, kann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten davon abhängig sein, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen. Eine bestimmte Form ist in der DS-GVO nicht vorgesehen. Die Einwilligung kann demnach schriftlich (z. B. auf separatem Formular), mündlich, konkludent oder auch durch technische Aufzeichnungen (z. B. Dokumentation des Klickverhaltens im Internet; nicht dagegen mittels voreingestellter Kästchen, sog. „Opt-out-Lösungen“) erfolgen.

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

ACHTUNG: Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam und keine geeignete Grundlage für eine Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig.

WICHTIG: Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DS-GVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

2 Rechte der betroffenen Person

Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden. So sieht die DS-GVO zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann.

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Artikel 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
- Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 DS-GVO)



3. Maßnahmen des Vereins

3.1 Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.

3.2 Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins
Mit dem Verweis auf die Datenschutzordnung in der Satzung entspricht der Verein den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der DS-GVO.

3.2 Beschreibung der Datenverarbeitung personenbezogener Daten

In der Datenschutzordnung kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden.

3.3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung des Vereins auf das Datengeheimnis dar. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert für den Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn das Datengeheimnis verletzt wird.

3.4 Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

4 Informationspflichten

Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen. Daher sieht die DS-GVO die Verpflichtung vor, die betroffene Person umfassend zu informieren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert wird:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte



Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Leicht zugänglich bedeutet, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten in Anwesenheit der Person oder auf dem Papierweg mittels schriftlicher Korrespondenz erhoben werden, soll der Verweis auf das Internet nicht zulässig sein.

Die Verpflichtung entfällt allerdings, wenn der Betroffene bereits über alle Informationen verfügt. Der Verein hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

5 Das Auskunftsrecht des Betroffenen

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, sieht die DS-GVO ein Recht der betroffenen Person auf Auskunft vor. Dazu hat der Verantwortliche der anfragenden Person zu bestätigen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht. Ist das der Fall, dann hat der Verantwortliche insbesondere folgende Informationen zu erteilen

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft ist unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Verein stellt dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Lediglich bei offenkundig unbegründeten exzessiv gestellten Anträgen kann entweder ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine müssen daher entsprechende technische und organisatorische Vorbereitungen treffen, um auf Auskunftsverlangen zeitnah und korrekt reagieren zu können. Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

6 Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche hat insbesondere bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um diese Daten effektiv zu schützen. Die DS-GVO schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor.



7 Mitgliederlisten

Die Sportvereine erfassen die Daten der Mitglieder regelmäßig in Mitgliederverwaltungsprogrammen. Von dort aus werden sie für die unterschiedlichsten Zwecke listenmäßig weiterbearbeitet. Für jede weitere Verarbeitung ist zu prüfen, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Datenverarbeitung kann zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

WICHTIG: Funktionsträger innerhalb des Vereins (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) werden dem Verein als Verantwortliche zugeordnet. Es liegt keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Anders verhält es sich bei den übrigen Vereinsmitgliedern oder Dachverbänden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um außenstehende Dritte.

Der Vorstand übermittelt die Liste der Mitglieder an den Dachverband. Die Herausgabe ist dann durch die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO) gedeckt, wenn der Dachverband die Daten der Mitglieder benötigt, weil er z.B. eine Versicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat, diese für den Wettkampfbetrieb benötigt oder die Mitglieder der Vereine zugleich Mitglieder des Dachverbandes sind.

8 Minderjährige im Datenschutzrecht

Die gesetzlichen Regelungen dazu sind leider nicht eindeutig. Zunächst gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 DS-GVO. Das bedeutet, dass die erforderlichen Daten zur Vertragserfüllung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Verein verarbeitet werden dürfen. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt durch die gesetzlichen Vertreter dürfen die erforderlichen Daten der Minderjährigen erhoben und zum Beispiel an Dachverbände weitergegeben werden, um Lizenzen oder Spielerpässe ausstellen zu lassen. Gleiches gilt für Ergebnislisten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Wegen der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten im Internet, sollte aber in diesen Fällen in der Regel vorher besser die Zustimmung der Eltern eingeholt werden.

9 Datennutzung im Verein

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.

Als Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Hessischen Seglerverband und Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und vereinsbezogenen Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (Namen und Alter) und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt gelegentlich diese Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos und Videos allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.



Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und an Mitglieder gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die darin enthaltenen Daten nur für vereinsinterne und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.